Lesefassung

Schmutzwasserbeitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen (ZVG)

(SW – BS)

vom 07.12.2017

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Grevesmühlen am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Beitragstatbestand
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht
§ 5 Beitragsmaßstab
§ 6 Beitragssatz
§ 7 Beitragspflichtiger
§ 8 Vorausleistung
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit
§ 10 Ablösung
§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
§ 12 Datenverarbeitung
§ 13 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Zweckverband Grevesmühlen erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in seinem Verbandsgebiet.

§ 2
Beitragstatbestand

(1) Der Zweckverband Grevesmühlen erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 und § 1a seiner Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen (EWS) in der jeweils gültigen Fassung genannten Einrichtung und zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag umfasst die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder

c) die bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch

sind, die Grundstücke aneinander grenzen, und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(2) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(3) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag bisher nicht erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.

(4) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§ 5
Beitragsmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

(1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag die beitragspflichtige Grundstücksfläche sowie die zulässige Geschossfläche (mögliche bauliche Ausnutzung) des Grundstückes. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche sowie die zulässige Geschossfläche werden jeweils mit einem Beitragssatz multipliziert.

(2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem B-Plan für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks, die innerhalb des B-Plan-Gebietes liegt im Sinne des Buchstaben a) sowie diejenige Fläche

im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die auch nach der Regelung in Buchstabe e) beitragspflichtig ist;

c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan im Sinne des Buchstaben a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist sowie diejenige Fläche im Außenbereich, die auch nach der Regelung in Buchstabe j) beitragspflichtig ist;

d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB liegen, diejenige Grundstücksfläche, die von der Innenbereichssatzung dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet wird;

e) bei Grundstücken, für die kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der dem Kanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer Tiefenbegrenzungslinie, die im Abstand von 40 m verläuft;

f) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Grundstücksfläche zwischen der dem Kanal zugewandten Grundstücksgrenze und einer Tiefenbegrenzungslinie, die im Abstand von 40 m verläuft;

g) bei Grundstücken, die über die in den Regelungen nach den Buchstaben b) und d) bis f) bestimmten Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche bis zu der (vom öffentlichen Kanal aus gesehen) hinteren Kante der Bebauung oder gewerblichen Nutzung;

h) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;

i) bei Grundstücken, bei denen im rechtskräftigen Bebauungsplan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Freibad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt

eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

k) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, diejenige Fläche, die sich nach Buchstabe j) ergibt.

(3) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfältigung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.

(4) Geschosse im Dachraum, die nicht Vollgeschosse sind und für die im Bebauungsplan keine gesonderten Festlegungen getroffen wurden, sind zu berücksichtigen, wobei diese im Hinblick auf die beschränkte Nutzung nur zur Hälfte ihrer Geschossfläche angerechnet werden, gleiches gilt für oberirdische Kellergeschosse.

a) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl gemäß § 21 BauNVO festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl.

b) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Geschossfläche, ist diese entsprechend Abs. 5 zu ermitteln.

(5) In Gebieten ohne Bebauungsplan im Sinne des § 34 BauGB ist die zulässige Geschossfläche anhand der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zu ermitteln. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Geschosse im Dachraum, die nicht Vollgeschosse sind, sind zu berücksichtigen, wobei diese im Hinblick auf die beschränkte Nutzung nur zur Hälfte ihrer Geschossfläche angerechnet werden, gleiches gilt für oberirdische Kellergeschosse.

(6) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die vorhandene Bebauung maßgebend.

(7) Eine gesonderte Berechnung wird in folgenden Fällen vorgenommen:

a) Für Zelt- und Campingplätze wird je Zeltplatzeinheit (Standplatz) eine Geschossfläche von 35 m² festgesetzt,

b) bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ¼ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht,

c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,

d) bei denkmalgeschützten Gebäuden wird die eingeschränkte Entwicklung des Gebäudes berücksichtigt.

(8) Ist die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes höher als die zulässige Nutzung nach Absätzen 3 bis 5, so ist bei der Beitragsberechnung von der höheren Ausnutzung auszugehen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

0,51 € / m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche und

7,16 € / m² zulässiger Geschossfläche.

§ 7
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8
Vorausleistung

Sobald mit der beitragspflichtigen Maßnahme begonnen wurde, kann der ZVG in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig wird. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) und § 6 (Beitragssatz) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Auskunfts- und Anzeige-, Duldungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber schriftlich anzuzeigen.

(3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZVG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Beauftragte des ZVG dürfen, nach Maßgabe der Abgabenordnung, Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Bau GB der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZVG zulässig. Der ZVG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(2) Soweit der ZVG die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit der ZVG sich eines Dritten bedient, ist der ZVG berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Der ZVG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und zu speichern.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

a) wer entgegen § 11 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,

b) wer entgegen § 11 Abs. 2 dem ZVG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,

c) wer entgegen § 11 Abs. 3 dem ZVG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

d) wer entgegen § 11 Abs. 4 den Beauftragten des ZVG das Betreten der Grundstücke zur Feststellung oder zur Überprüfung der Bemessungsgrundlagen verwehrt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 01.06.2006, nebst ihrer Änderungssatzung außer Kraft.

Grevesmühlen, den 07.12.2017

(Bomball)
Verbandsvorsteher Siegel

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg -Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.